

S A T Z U N G

für den Förderverein der FREUNDE DER PESTALOZZISCHULE LEER

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FREUNDE DER PESTALOZZISCHULE LEER “
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26789 Leer.
Der Verein wurde in der Versammlung am 14.09.2009 neu errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Pestalozzischule Leer.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - a) durch Beschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel,
 - b) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Öffentlichkeit,
 - c) durch Förderung der sonstigen, im Gemeininteresse der Schüler-/innen liegenden Aufgaben der Schule,
 - d) durch Gewährung einmaliger Beihilfe an finanziell bedürftige Schüler/-innen in sozialen Härtefällen, jedoch ohne Rechtsanspruch,
 - e) durch finanzielle Unterstützung von schulbezogenen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Es kann sich hierbei um natürliche und juristische Personen handeln.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 6,00 €.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund für die Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschuss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht persönlich aufzukommen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer/in.
Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis gilt:

Der/die stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, nur dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Kassenführung stehenden Geschäfte.

Der/die Schriftführer/in ist berechtigt und verpflichtet, nur dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Kassenführung stehenden Geschäfte.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen werden.
Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich an alle Vereinsmitglieder. Die Einladungen sind rechtzeitig, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfern/innen (Wiederwahl ist möglich)
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 4 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Innehaltung einer Frist von 2 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre Bedeutung und ihren Zweck besonders hinzuweisen. Anträge und Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins eine Stimme. Die Anträge und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und in dessen Verhinderungsfall durch den/die Schriftführer/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung wird geleitet von der/dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n in dessen Verhinderungsfall durch den/die Schriftführer/in. Über Beschlüsse des Vorstands ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung besonderer Aufgaben hierfür geeignete Personen zu betreuen, auch wenn sie dem Verein nicht angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Landkreis Leer), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Schulförderung zu verwenden hat.